



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail: katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Verordnung über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf der Verordnung über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ÜLV ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Verordnungsbestimmungen sowie die Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht präzisieren die Durchführung der Überbrückungsleistung und klären weitgehend die noch offenen Punkte.

Wir begrüssen, dass wenn immer möglich die Bestimmungen aus der EL-Rechtssetzung analog übernommen wurden. Der Verordnungsentwurf erwähnt Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen zur Überbrückungsleistung. Die Durchführungsstellen sind aktuell bereits mitten in der Planung der Umsetzung. Damit die IT-Systeme entsprechend programmiert und rechtzeitig bereitgestellt werden können, sind die Durchführungsstellen darauf angewiesen, baldmöglichst einen Entwurf dieser Weisungen zu erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des SODK-Vorstandes und bitten Sie, die Verordnungsbestimmungen zu den Finanzflüssen (Art. 52 bis 55 E-ÜLV) dahingehend anzupassen, dass die Kantone die Leistungen nicht aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der neuen ÜLV

Erläuterungen zu Art. 5

Einerseits wird erläutert, dass die Integrationsbemühungen während des ÜL-Bezugs umfassender und vielfältiger seien. Auf der anderen Seite wird erklärt, dass in Bezug auf die Qualität und Quantität des Nachweises keine hohen Anforderungen zu stellen seien. Um diesen scheinbaren

Widerspruch aufzulösen, regen wir an zu ergänzen, dass der Begriff der Integrationsbemühungen im Rahmen der ÜL weit und vielfältig gefasst wird.

Art. 8

In Bezug auf den für die Anpassung der ÜL an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates massgeblichen Kaufkraftindex des Bundesamts für Statistik, das unter dem Titel «Kaufkraftparitäten» zahlreiche verschiedene Tabellen vereint, erachten wir es angezeigt, die massgebliche Datenquelle und die Umrechnung genauer zu definieren. Dies könnte auch im Rahmen einer Wegleitung erfolgen.

Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 2

Zu Art. 14 Abs. 2 ÜLV wird erläutert, dass die Stadt/Land-Typologie 2012 verhältnismässig wenige Verschiebungen von Gemeinden nach sich ziehe. Unseres Erachtens ist unklar, auf welchen Vorzustand sich solche Verschiebungen beziehen oder ob nur künftige Verschiebungen gemeint sind. Wir schlagen daher vor, den zweiten Satz zu streichen, zumal der dritte Satz den Sachverhalt der Verschiebung von Gemeinden vom Land zur Stadt entsprechend der fortschreitenden Verstädterung adäquat zum Ausdruck bringt.

Erläuterungen zur Art. 21 Abs. 4

Die Aussage, dass das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL nicht herangezogen werden darf, sollte unseres Erachtens mit dem Hinweis auf den in Art. 4 festgehaltenen Freibetrag relativiert werden. Danach wird das über dem Freibetrag bestehende Alterskapital angerechnet.

Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 3 Bst. c

Die Erläuterung, dass sich unfreiwillige Vermögensverluste wie zum Beispiel Kursverluste an der Börse oder Kreditausfälle nur schwer belegen lassen, steht zum einen im Gegensatz zur Anordnung in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL). Danach sind Börsenverluste und Kreditausfälle von der EL-beziehenden Person zu belegen (Randziffer 3533.25 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung). Zum anderen zeigt die Praxis, dass sich Verluste an der Börse mit Bankbelegen und Kreditausfälle mit Unterlagen zur Situation des Schuldners oder zu allfälligen Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren belegen lassen.

Art. 28

Gemäss Art. 28 Abs. 1 ÜLV ist der massgebende Zeitpunkt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten das Datum der Rechnungsstellung. Anders als noch unter altem Recht (Art. 1 ELKV) wird klar der Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorgegeben.

Die in Art. 28 Abs. 2 lit. b ÜLV erwähnte Konstellation, dass der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden, kann deshalb nicht mehr eintreten. Art. 28 Abs. 2 lit. b ÜLV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 32

Gemäss Art. 32 Abs. 4 ÜLV werden an eine Zahnbehandlung von über 3'000 Franken, die ohne genehmigten Kostenvoranschlag durchgeführt wurde, höchstens 3'000 Franken vergütet. Diese Regelung entspricht dem ehemaligen Art. 8 Abs. 3 Satz 2 ELKV. In BGE 131 V 263 hat das Bundesgericht befunden, dass Art. 8 Abs. 3 Satz 2 ELKV gesetzwidrig sei. Der vorgesehene Art. 32 Abs. 4 ÜLV ist deshalb zu überprüfen.

Art. 43

Die Prämienverbilligungsbeiträge werden bei der Berechnung der ÜL bereits als Einnahme berücksichtigt. Art. 43 Abs. 2 kann daher gestrichen werden.

Art. 54

Gemäss Art. 54 Abs. 2 ÜLV gewährt das BSV den Kantonen im Leistungsjahr halbjährlich einen Vorschuss. Dieser bemisst sich nach den im vorangegangenen Halbjahr ausgerichteten Überbrückungsleistungen. Er darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Betrags nicht übersteigen. Dieser letzte Satz ist zu streichen. Er führt dazu, dass von Seiten der Durchführungsstellen Prognosen für das aktuelle Leistungsjahr gemacht werden müssen, die oft nicht möglich sind. Entsprechend soll vom BSV einzig das vorangegangene Halbjahr als Referenzpunkt genommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin